

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) -
Hauptvorstand
Frankfurt am Main**

Stellungnahme

**Öffentliche Anhörung
zum
„23. BAföG-Änderungsgesetz“**

am 7. Juni 2010

**Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal**

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

zum

Entwurf eines 23. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföG-Änderungsgesetz)

abgegeben von

Dr. Andreas Keller
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

Frankfurt am Main, 28. Mai 2010

Vorbemerkung

Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben dem Deutschen Bundestag den Entwurf für ein 23. BAföG-Änderungsgesetz vorgelegt (Bundestags-Drucksache 17/1551 vom 04.05.2010). Ein damit übereinstimmender Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt dem Bundesrat zur Stellungnahme vor (Bundesrats-Drucksache 227/10 vom 23.04.2010). Eigene Anträge zur Reform der Ausbildungsförderung haben die Bundestagsfraktionen von SPD (Bundestags-Drucksache 17/884 vom 02.03.2010), Bündnis 90/Die Grünen (Bundestags-Drucksache 17/899 vom 03.03.2010) und DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 17/1558 vom 04.05.2010) vorgelegt.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, nimmt im Folgenden Stellung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bzw. der Bundesregierung. Auf die Vorschläge der Oppositionsfraktionen wird Bezug genommen, ebenso auf den Achtzehnten Bericht nach § 35 des BAföG (Bundestags-Drucksache 17/485 vom 19.01.2010) sowie den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Bundestags-Drucksache 17/1552 vom 04.05.2010).

Grundsätzliche Bewertung

Viele Schritte in die richtige Richtung, aber substanzielle Verbesserung bleibt aus

Die GEW begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Verbesserungen im Detail für die Studierenden und SchülerInnen enthält: etwa die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte von SchülerInnen sowie für die Förderung von SchülerInnen, die nicht bei ihren Eltern wohnen oder die Verbesserung der Förderung von Studierenden bei einem Fachrichtungswechsel. Die GEW erkennt außerdem an, dass der Gesetzentwurf eine Reihe von ersten Schritten in die richtige Richtung vorsieht: etwa die Anhebung der Altersgrenze für Masterstudierende sowie die Anhebung der Fördersätze und Freibeträge. Die GEW kritisiert aber zugleich, dass die Bundesregierung bzw. die Koalitionsfraktionen bei diesen Verbesserungen im Detail und Schritten in die richtige Richtung stehen bleiben. Notwendig wäre umfassende strukturelle Erneuerung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG: durch eine deutlichere Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge, durch die Herstellung der Bologna-Tauglichkeit des BAföG, durch die schrittweise Rückführung des Darlehensanteils in der Ausbildungsförderung zu Gunsten einer Zuschussförderung, durch eine substanzielle Verbesserung der Förderung von SchülerInnen, durch die Anpassung der Förderhöchstdauern an die tatsächlichen Studienzeiten.

Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge überfällig, aber nicht ausreichend

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden zuletzt 2008, davor zuletzt 2001 angehoben. Um zum einen die gestiegenen Lebenshaltungskosten auszugleichen, zum anderen den Anteil der geförderten Studierenden und SchülerInnen zu steigern, ist eine Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge zum 1. Oktober 2010 um zehn Prozent notwendig. Darüber hinaus fordert die GEW eine dynamische und regelmäßige Anpassung auf Basis eines studentischen Warenkorb, der die studentischen Lebenshaltungskosten realistisch abbildet.

Nach dem 18. Bericht nach § 35 BAföG ist die Zahl der geförderten Studierenden trotz der zum 01.10.2008 wirksam gewordenen 22. BAföG-Novelle (Erhöhung der Bedarfssätze um 10 Prozent, der Freibeträge um 8 Prozent) zwar 2008 gegenüber 2007 geringfügig von 331.000 auf 333.000 gestiegen, aber gegenüber den Werten von 2006 (342.000) bzw. 2005 (345.000) zurückgegangen. Die offizielle Gefördertenquote liegt 2008 mit 24,4 Prozent ebenfalls niedriger als 2005 (25,1 Prozent). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die offizielle Gefördertenquote die Zahl der BAföG-geförderten Studierenden auf die Gruppe "der dem Grunde nach förderberechtigten" Studierenden bezieht; die tatsächliche Förderquote liegt mit rund 17 Prozent noch deutlich darunter. Der durchschnittliche Förderbetrag von Studierenden liegt mit 398 Euro monatlich nur geringfügig über den Werten der Vorjahre (2005-2007: 375 Euro), ebenso bei SchülerInnen mit 321 Euro (2005: 304 Euro, 2006 und 2007: 201 Euro).

Eine Steigerung des Anteils der BAföG-geförderten Studierenden ist notwendig, um die Bereitschaft bzw. Möglichkeit junger Menschen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, zu steigern. Im Vergleich mit anderen Industrieländern ist der Anteil eines Altersjahrgangs, der in Deutschland ein Hochschulstudium aufnimmt, sehr gering. Selbst mit aktuell 43 Prozent liegt Deutschland weit unter dem OECD-Durchschnitt, der bereits 2008 bei 57 Prozent lag und inzwischen weiter angestiegen sein dürfte. Hinzu kommt, dass der Anstieg der StudienanfängerInnenquote in Deutschland auf 43 Prozent in erster Linie auf den erfreulichen Anstieg der Zahl der Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, zurückzuführen ist. Die StudienanfängerInnenquote bei den BildungsinländerInnen – den deutschen und ausländischen Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben – liegt bei nur 34 Prozent. Die geringe StudienanfängerInnenquote in Deutschland wiegt vor dem Hintergrund eines von der OECD für Deutschland prognostizierten Mangels an akademisch qualifizierten Fachkräften besonders schwer.

Die aktuelle, 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) hat gezeigt, dass die Zunahme der StudienanfängerInnenzahlen vor allem auf die Zunahme der Zahl der Studienberechtigten zurückzuführen ist – also nicht auf eine höhere Bereitschaft oder Möglichkeit der Studienberechtigten, tatsächlich ein Studium aufzuneh-

men: Nur 69 Prozent der Studienberechtigten nehmen ein Hochschulstudium auf oder haben die feste Absicht, dies zu tun. Gleichzeitig hat die 19. DSW-Sozialerhebung die nach wie vor ausgeprägte Ungleichheiten in der Bildungsbeteiligung belegt: Während von 100 Akademikerkindern 71 den Hochschulzugang schaffen, sind es bei Kindern aus Familien ohne akademische Tradition nur 24 von 100. Der Schlüssel für die notwendige Steigerung der Studierquote liegt auch in einer Verbesserung der materiellen Rahmenbedingungen für die Aufnahme und die erfolgreiche Bewältigung eines Studiums.

BAföG muss Bologna-tauglich werden

Das BAföG muss endlich Bologna-tauglich werden, das heißt den im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführten neuen Bachelor- und Masterstudiengängen gerecht werden und die Mobilität von Studierenden im Europäischen Hochschulraum fördern. Hierzu gehört zum einen die Aufhebung der Altersgrenze für Studierende: Die Anhebung der Altersgrenze von 30 auf 35 Jahre für Masterstudierende ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, konsequenter wäre aber im Zuge des vom Bologna-Prozess geforderten Prinzips lebenslangen Lernens der vollständige Verzicht auf eine Altersgrenze. Zum anderen geht es um die Schließung der Förderlücke beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium: Schließt eine Studentin oder ein Student beispielsweise im Sommersemester das Bachelorstudium ab, so erfolgt dies vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, zum Beispiel im Juni. Das Masterstudium, das eine selbstständige Ausbildung darstellt, kann frühestens im Wintersemester, das an Universitäten in der Regel im Oktober beginnt, aufgenommen werden. Die GEW fordert eine Schließung dieser Förderlücke: Die Ausbildungsförderung muss bis zum Ende des Semesters fortgesetzt werden können, wenn im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium aufgenommen wird.

Schrittweise Rückführung des Darlehensanteils

Die GEW schlägt die schrittweise Rückführung des Darlehensanteils im BAföG zu Gunsten eines nicht rückzahlungspflichtigen Zuschusses vor – damit junge Menschen nicht mit einem Schuldenberg ins Berufsleben starten müssen. Die Aussicht, sich zur Finanzierung eines Studiums über das BAföG sowie zusätzliche Bildungs- oder Studiengebührenkredite verschulden zu müssen, schreckt viele Studienberechtigte von der Aufnahme eines Studiums ab.

Substanzielle Verbesserung des SchülerInnen-BaföG

Die Förderung von SchülerInnen muss substanziell verbessert werden: insbesondere durch die Wiedereinführung der Förderung von SchülerInnen an allgemeinbildenden Schulen. Seit 1982 können SchülerInnen an allgemeinbildenden Schulen nur noch gefördert werden, wenn eine auswärtige Unterbringung zwingend erforderlich ist –

weil keine entsprechende Schule vom Elternhaushalt aus zu erreichen ist. Die 19. DSW-Sozialerhebung hat erneut die hohe soziale Selektivität des deutschen Bildungssystems nicht nur beim Hochschulzugang, sondern bereits beim Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II belegt: Während 81 von 100 Kindern aus AkademikerInnenfamilien den Übergang in die Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, schaffen, sind es nur 45 von 100 Kindern aus Familien ohne akademische Tradition.

Darüber hinaus muss das bei der Förderung von Ausbildungen an Berufsfachschulen den gestiegenen Anforderungen an sozialpädagogische Berufe Rechnung tragen. So wird z. B. von KinderpflegerInnen eine zusätzliche ErzieherInnenausbildung erwartet. Die BAföG-Regelungen für weitere Ausbildungen (§ 7 Abs. 2) sollten diesem Umstand Rechnung tragen und die vollständige Ausbildung auch dann uneingeschränkt fördern, wenn diese aus zwei formal selbstständigen Ausbildungen besteht. Dies schließt den Rechtsanspruch auf die spätere Förderung einer Hochschulausbildung ein, damit es nicht zu einer Benachteiligung gegenüber Auszubildenden in der dualen Berufsausbildung kommt.

Förderhöchstdauern an tatsächliche Studienzeiten anpassen

Die Bildungstreiks haben ein großes Problem zu Recht in den Mittelpunkt der hochschulpolitischen Debatte gerückt: Viele Studiengänge gelten als nicht studierbar, schon gar nicht in den administrativ festgelegten Regelstudienzeiten, die ihrerseits Maßstab für die Bemessung der Förderungshöchstdauern sind. Die GEW fordert daher eine Reform der Bologna-Reform und eine bessere Ausstattung der Hochschulen mit Lehrenden, damit alle Studierenden die Chance haben, ihr Studium in der von ihnen angestrebten Dauer abzuschließen. Damit Studierende an Einrichtungen, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit nicht ermöglichen, nicht benachteiligt werden, sollten die Förderhöchstdauern angehoben und an die tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeiten angepasst werden.

Die GEW fordert, dass zumindest in einem ersten Schritt die Studienabschlussförderung gemäß § 15 Abs. 3a, welche zurzeit ausschließlich als Bankdarlehen gewährt wird, wieder in die Regelförderung (Zuschuss und zinsloses Darlehen) zu überführt wird.

Verbesserungen im BAföG nicht durch Studiengebühren und Stipendienprogramm konterkarieren

Die GEW legt Wert darauf, dass Verbesserungen in der Förderung von Studierenden und SchülerInnen, die durch eine Änderung des BAföG erzielt werden, nicht durch andere bildungspolitische Maßnahmen konterkariert werden. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von allgemeinen Studiengebühren in derzeit fünf von sech-

zehn Bundesländern sowie von besonderen Studiengebühren (z. B. Einschreib- und Rückmeldegebühren oder Langzeitgebühren sowie Gebühren in Folge von erschöpften Studienkonten).

Die GEW macht darauf aufmerksam, dass sich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen seit dem Studiengebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts in Folge der Föderalismusreform von 2006 substantiell geändert haben (der Bund verfügt heute über konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Hochschulzulassung) und ersucht den Bundesgesetzgeber, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bundesgesetzliche Garantie der Studiengebührenfreiheit zu prüfen oder ggf. durch Vorlage eines verfassungsändernden Gesetzes zu schaffen. Die GEW hält ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers für notwendig, damit die Bundesrepublik Deutschland ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem von ihr 1973 unterzeichneten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) Rechnung trägt: Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c des UN-Sozialpakts verlangt, dass „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss“.

Die GEW fordert die Bundesregierung außerdem auf, ihren Entwurf für ein Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms zurückzuziehen. Die Verbesserung und Weiterentwicklung des BAföG als eines Förderinstruments, das dem Anspruch nach allen Studierenden auf Grundlage eines individuellen Rechtsanspruchs eine bedarfsdeckende Förderung gewährleistet, hat gegenüber einem an den Kriterien „Begabung“ und „Leistung“ orientierten Förderinstrument, das Studierenden unabhängig von ihrer sozialen Lage und über ihren Bedarf hinaus eine zusätzliche Finanzierung zukommen lässt, aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen Vorrang. Mit den bis zu 400 Millionen Euro, die Bund und Länder nach Maßgabe des Gesetzentwurfs für das nationale Stipendienprogramm aufbringen sollen, ließen sich ein großer Teil der von der GEW in dieser Stellungnahme geforderten Verbesserungen des BAföG finanzieren. Vgl. dazu die separate Stellungnahme der GEW zum Entwurf für ein Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms.

Auf dem Weg zu einer strukturellen Erneuerung der Ausbildungsförderung

Die GEW sieht in der überfälligen Stärkung des BAföG durch das 23. BAföG-Änderungsgesetz die Grundlage für eine Debatte über eine strukturelle Erneuerung der Ausbildungsförderung. Perspektivisch fordert die GEW die Weiterentwicklung des BAföG zu einem elternunabhängigen Studienhonorar. Im Gegenzug sollen die ausbildungsbezogenen Leistungen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, kindbezogene Steuerfreibeträge), die heute den Eltern von Studierenden zugutekommen, in die Ausbildungsförderung integriert und direkt allen Studierenden ausgezahlt werden. Die GEW erwartet vom Deutschen Bundestag, die von den Fraktionen Bündnis

90/Die Grünen und DIE LINKE in ihren Anträgen gegebenen Impulse für die Entwicklung eines Zwei-Säulen- bzw. Zwei-Körbe-Modells aufzugreifen und die Debatte um eine strukturelle Erneuerung der Ausbildungsförderung, die auch den Familienleistungsausgleich einbezieht und mit anderen Instrumenten der Erwachsenenbildungsförderung kompatibel ist und zu einem geschlossenen Fördersystem verdichtet, anzustoßen.

Abschließend fordert die GEW die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, mit allem Nachdruck gegenüber den Ländern auf eine spürbare Verbesserung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu dringen. Es war bisher politischer Konsens zwischen Bund und Ländern, dass eine deutliche Steigerung der öffentlichen Ausgaben für Bildung und Forschung – und in diesem Rahmen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des BAföG – notwendig ist. Die GEW macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Finanzaufwand von Bund und Ländern für das BAföG trotz der letzten BAföG-Änderung nur moderat – von 2,224 Milliarden Euro (2006) auf 2,313 Milliarden Euro (2008) – gestiegen ist. Davon trägt der Bund 1,503 Milliarden Euro. Auf das Studierenden-BAföG entfallen 1,561 Euro, davon trägt der Bund 1,015 Milliarden Euro. Insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass die Darlehensrückflüsse ehemaliger Studierender von 378 Mio. Euro (2007) auf 395 Mio. Euro (2008) angestiegen sind, ist es aus Sicht der GEW mehr als angemessen, die Ausgaben für das BAföG deutlich zu steigern.

Kommentare zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Nr. 1 , Buchstabe a (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2) in Verbindung mit Nr. 4 (§ 8), Nr. 6 (§ 11), Nr. 17 (§24), Nr. 18 (§ 25), Nr. 19 (§ 29), Nr. 20 (§ 36), Nr. 21 (§ 45), Nr. 22 Buchstabe b und c (§ 47 Abs. 4 und 5), Nr. 23 (§ 47a), Nr. 25 (§ 50 Abs. 2), Nr. 26 (§ 55 Abs. 2)

Die GEW begrüßt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe grundsätzlich. Im Gegenzug muss der Gesetzgeber dann aber auch auf eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in anderen Rechtsbereichen dringen, insbesondere im Steuerrecht.

Nr. 2 (§ 5)

Die GEW begrüßt die Erweiterung der Förderung von Auslandsaufenthalten von SchülerInnen.

Nr. 5 (§ 10 Abs. 3)

Diese Änderung erhöht zum einen für Studierende in Masterstudiengängen die im BAföG geltende Altersgrenze von 30 auf 35 Jahre. Die GEW begrüßt die Anhebung der Altersgrenze als ersten Schritt in die richtige Richtung, fordert aber in einem zweiten Schritt eine vollständige Aufhebung der Altersgrenze für alle Studierenden, auch für Studierende in Bachelorstudiengängen oder den traditionellen einphasigen Studiengängen. Als konsequenterer Zwischenschritt auf dem Weg zum Verzicht auf jedwede Altersgrenze wäre die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene allgemeine Anhebung der Altersgrenze auf 35 Jahre, die für Masterstudierende auf 40 Jahre anzusehen. Den auch im Bologna-Prozess verankerten Grundsatz lebenslangen Lernens ernst zu nehmen heißt, allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, ein Studium auch dann aufzunehmen und eine Ausbildungsförderung erhalten zu können, wenn die Hochschulzugangsberechtigung später erworben wurde oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) eine längerer Aufenthalt außerhalb der Hochschule, etwa in der beruflichen Praxis, aber auch in der Kindererziehung, stattfindet.

Zum anderen gibt die Änderung allen Auszubildenden, die zwischen dem Erwerb der Zugangsberechtigung und dem Erreichen der Altersgrenze ein eigenes Kind unter zehn Jahren erzogen haben, das Recht, die Altersgrenze entsprechend zu überschreiten. Die GEW begrüßt, dass die bisherige Anforderung, dass zwischen dem Erwerb der Zugangsberechtigung und der Aufnahme der Ausbildung oder einer Familienphase zur Kinderbetreuung höchstens drei Jahre liegen dürfen, aufgehoben werden soll. Demnach können künftig auch Studierende und SchülerInnen, die erst kurz vor Erreichen der Altersgrenze aufgrund der Kindererziehung an der Aufnahme des Studiums gehindert waren, die Altersgrenze überschreiten. Die GEW begrüßt die Lockerung mit dem Hinweis darauf, dass auch hier ein vollständiger Verzicht auf die Altersgrenze die konsequentere Lösung wäre.

Nr. 7 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Nr. 8 Buchstabe a und b (§ 13 Abs. 1 und 2)

Die GEW sieht in der Anhebung der Bedarfssätze um ca. zwei Prozent einen ersten Schritt in die richtige Richtung, betont aber die Notwendigkeit einer deutlich größeren Erhöhung, da der tatsächliche Bedarf von Studierenden in der Regel deutlich über den Bedarfssätzen liegt. Nach der jüngsten DSW-Sozialerhebung benötigen Studierende monatlich durchschnittlich 812 Euro für ihre Lebenshaltung. Die Bedarfssätze für Studierende sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf maximal 670 Euro (373 Euro Grundbedarf, 224 Euro Wohnpauschale, 62 Euro Krankenversicherungszuschlag, 11 Euro Pflegeversicherungszuschlag) angehoben werden. Die wichtigste Finanzierungsquelle der Studierenden ist nach der DSW-Sozialerhebung die Unter-

stützung durch die Eltern, an zweiter Stelle steht der eigene Verdienst. Erst an dritter Stelle steht das BAföG – trotz der BAföG-Erhöhung von 2008, die in den Daten der Sozialerhebung bereits berücksichtigt ist. Dabei hat der Beitrag der Eltern zu den studentischen Einnahmen zugenommen, während sich die Selbstfinanzierungsquote durch eigenen Verdienst erhöht hat. Die GEW fordert daher eine Erhöhung der Bedarfssätze um zehn Prozent, darüber hinaus eine dynamische und regelmäßige Anpassung.

Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die GEW begrüßt die Änderung, die auch für SchülerInnen an Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, etwaige Mehrkosten für eine auswärtige Unterbringung berücksichtigt. Bisher waren diese Mehrkosten nur berücksichtigungsfähig, wenn die auswärtige Unterbringung zwingend war – z. B. weil keine entsprechende Schule vom Elternhaushalt aus zu erreichen war. Von dieser Rechtsänderung werden viele Auszubildende in sozialpädagogischen Berufen, insbesondere ErzieherInnen, aber auch in technischen Assistenzberufen profitieren. Da es sich um Ausbildungen handelt, die überdurchschnittlich von Frauen absolviert werden, war dieser Schritt auch in gleichstellungspolitischer Hinsicht überfällig.

Aus dem selben Grund schlägt die GEW eine Überprüfung der Differenzierung der Bedarfssätze für SchülerInnen vor. Die Differenzierung der Schulen danach, ob eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird oder nicht, rechtfertigt nicht den um 45 Prozent geringeren Bedarfssatz für SchülerInnen an Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Nr. 7 Buchstabe c (§ 12 Abs. 3) sowie Nr. 8 Buchstabe c (§ 13 Abs. 3)

Gemäß dieser Regelung wird der bisherige nachweisabhängige Wohnkostenzuschlag in Höhe von maximal 72 Euro pauschalisiert und in die Wohnkostenpauschale einbezogen. Die GEW befürwortet die Pauschalisierung grundsätzlich, die im Interesse sowohl der Auszubildenden als auch einer Verwaltungsvereinfachung ist, kritisiert aber, dass der pauschale Mietzuschlag nicht substanziell, sondern nur um drei Prozent erhöht wurde. Denn sogar in der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass „die tatsächlichen Wohnkosten in den meisten Fällen ohnehin die bisherige im Bedarfssatz enthaltene Wohnkostenpauschale so weit übersteigen, dass die Auszahlung des bisher nachweisabhängigen Zuschlags schon derzeit die Regel und nicht die Ausnahme ist.“ Damit räumen die Koalitionsfraktionen bzw. die Bundesregierung ein, dass die Wohnkostenpauschalen auch in Zukunft die tatsächlichen Wohnkosten der Auszubildenden nur teilweise erfassen und mithin unzureichend

sind. Die Wohnkostenpauschale muss daher an die tatsächlichen Kosten angepasst werden, die Studierende typischerweise zu tragen haben.

Nr. 7 Buchstabe d (§ 12 Abs. 4)

Gemäß dieser Änderung soll die Erstattung der Kosten für Hin- und Rückreisen von SchülerInnen zum Ausbildungsort im Falle einer Ausbildung im Ausland sollen reduziert werden. Die vormalige Erstattung der Kosten von vier Hin- und Rückreisen je Kalenderjahr wird auf eine Hin- und Rückreise für den gesamten Auslandsaufenthalt reduziert. In „besonderen Härtefällen“ können Kosten für zusätzliche Reisen erstattet werden. Die GEW hätte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Auszubildenden auch hier einer pauschalen Regelung mindestens auf dem bisherigen Niveau für konsequent gehalten.

Nr. 9 (§ 13a)

Die GEW nimmt die Änderung der Sozialpauschale zur Kenntnis und begrüßt die neu eingeführte Berücksichtigung der Aufwendungen durch einen „Riester-Vetrag“.

Nr. 11 Buchstabe b (§ 17 Abs. 3 Satz 2)

Die GEW befürwortet diese Änderung. Künftig wird bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel darauf verzichtet, für die Dauer der im früheren Studium verbrachten und nicht anrechenbaren Fachsemester nur noch ein komplett verzinsliches Bankdarlehen zu gewähren. Diese Regelung führte, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, zu finanziellen Belastungen gerade in der Schlussphase des Studiums und dazu, Studierende in einem Studiengang zu halten, der nicht ihrer Neigung entspricht.

Nr. 13 (§ 18b)

Diese Änderung führt zur Abschaffung der Teilerlassregelungen im BAföG. Sowohl ein überdurchschnittlich schnelles Studium (Abschluss vor der Regelstudienzeit) als auch ein Studienabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen (Teil der 30 Prozent Prüfungsbesten) begründete einen teilweisen Erlass des BAföG-Darlehens. Obwohl die bisherige Regelung insbesondere vor In-Kraft-Treten der Deckelung des Darlehens vielen Geförderten die Möglichkeit gegeben hat, nach ihrem Studium ihre Darlehenslast deutlich zu reduzieren, begrüßt die GEW im Grundsatz die Abschaffung der Teilerlassregelungen, da diese an besonderen Leistungen orientierte Vergünstigungen nicht zur Systemlogik eines an Bedürftigkeit orientierten Sozialleistungsgesetzes passten. Dennoch bleibt auch im Falle einer Abschaffung der Teilerlassregelung das Problem bestehen, dass die Aussicht, mit einem Schuldenberg die

Hochschule zu verlassen, für viele Studierende eine große Belastung darstellt und viele Studienberechtigte von der Aufnahme eines Studiums abschreckt.

Die GEW schlägt daher vor, die Abschaffung des Darlehensteilerlasses mit einer Reduzierung des Darlehensanteils von derzeit 50 Prozent in einem ersten Schritt auf 35 Prozent zu verbinden (bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Zuschussanteils auf 65 Prozent). Damit wäre ein deutliches Signal gesetzt, dass die Darlehensbelastung für Geförderte reduziert und so die Abschaffung der Teilerlassregelungen durch verlässlichere Regelungen für alle Studierenden kompensiert wird.

Nr. 14 (§ 18c)

Die GEW begrüßt diese Änderungen, die die Bedingungen für die Rückzahlung des Bankdarlehens verbessern, als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wäre eine Ausbildungsförderung, die gänzlich auf das Instrument des verzinslichen Bankdarlehens verzichtet, die konsequentere Lösung.

Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) in Verbindung mit Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 4 Nr. 2)

Mit dieser „Lex NaStip“ soll sichergestellt werden, dass Stipendien aus dem nationalen Stipendienprogramm, das die Bundesregierung durch Vorlage eines eigenständigen Gesetzentwurfs parallel zum 23. BAföG-Änderungsgesetz auf den Weg bringen möchte, zusätzlich zur Ausbildungsförderung gewährt werden können, d. h., bis zur Höhe von 300 Euro monatlich nicht als anrechenbares Einkommen gelten. Die Ausnahme von der Anrechenbarkeit gilt aber nur für Stipendien, die „begabungs- und leistungsabhängig“ vergeben werden.

Diese Änderung ist in zweierlei Hinsicht problematisch: zum einen aufgrund der grundsätzlichen Einwände gegen das nationale Stipendienprogramm (vgl. die separate Stellungnahme der GEW zum Entwurf für ein Gesetz zur Schaffung des nationalen Stipendienprogramms) – damit ist zugleich die Behauptung widerlegt, das 23. BAföG-Änderungsgesetz und das Gesetz zur Schaffung des nationalen Stipendienprogramms seien zwei komplett voneinander getrennte Gesetzgebungsvorhaben, die nichts miteinander zu tun hätten. Zum anderen ist problematisch, dass begabungs- und leistungsabhängig vergebene Stipendien gegenüber nach anderen – etwa sozialen – Kriterien vergebenen Stipendien bevorzugt werden. Wenn beispielsweise ein privater Träger bedürftigen Studierenden ein Büchergeld gewährt, wird diese Zuwendung zu 100 Prozent als Einkommen angerechnet. Anrechnungsfrei bleiben Stipendien, die durch Private vergeben (aber überwiegend vom Staat finanziert) werden und deren Vergabe nach Begabung oder Leistung vorgenommen wird.

Die GEW fordert daher das Zurückziehen des Entwurfs für ein Gesetz zur Schaffung des nationalen Stipendienprogramms und für die Regelungen zur Anrechenbarkeit im BAföG die Gleichbehandlung von leistungs- und begabungsabhängig vergebenen Stipendien mit allen anderen Stipendien.

Nr. 16 (§ 23) und Nr. 18 (§ 25)

Die GEW sieht in der Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und Ehegatten bzw. LebenspartnerInnen um ca. drei Prozent einen ersten Schritt in die richtige Richtung, betont aber die Notwendigkeit einer deutlich größeren Erhöhung der Freibeträge, wenn über die Kompensation von Preissteigerungen und den Anstieg der Lebenshaltungskosten hinaus der Kreis der Geförderten deutlich erhöht werden soll. Sie nimmt dabei auf die Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung zum 18. Bericht nach § 35 BAföG Bezug, wonach es nicht genügt, „nur den rechnerischen Anpassungsbedarf der Entwicklung der Nettoeinkommen und des Preisindex zugrunde zu legen“, sondern es vielmehr „dringend erforderlich“ sei, „positive Fördersignale zu setzen“: „Daher sollten insbesondere die Freibeträge deutlich erhöht werden, um den Kreis der Förderberechtigten auszudehnen und dadurch die Bildungschancen für möglichst breite Bevölkerungsgruppen zu verbessern.“ (Bundestags-Drucksache 17/485, S. 46) Die GEW fordert daher – wie die Fraktionen SPD und DIE LINKE in ihren vorliegenden Anträgen - eine Erhöhung der Freibeträge um zehn Prozent, darüber hinaus eine dynamische und regelmäßige Anpassung (Bündnis 90/Die Grünen: fünf Prozent).

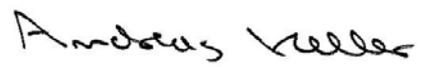
Darüber hinaus hält die GEW eine Anpassung der Vermögensfreibeträge in § 29 für dringend erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht leider keine Änderungen vor. Der Freibetrag liegt derzeit bei nur 5.200 Euro (plus je 1.800 Euro für die oder den Ehegatten oder künftig LebenspartnerIn sowie für jedes Kind) vor. Studierende oder SchülerInnen mit höheren Vermögen sind gezwungen, diese zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts aufzubreuchen. Die Auszubildenden haben keine Möglichkeit, zur Vorfinanzierung von Auslandsaufenthalten oder Studiengebühren, aber auch zur Vorsorge für den Fall einer Unterbrechung der Ausbildungsförderung oder einer Erwerbslosigkeit nach Abschluss des Studiums vorzusorgen. Der Vermögensfreibetrag sollte daher um mindestens 50 Prozent angehoben werden.

Nr. 22 Buchstabe a (§ 47 Abs. 1 Satz 2) in Verbindung mit Nr. 24 (§ 48 Abs. 1)

Die GEW sieht in der Vereinfachung für die Ausstellung der Eignungsbescheinigungen nach § 48 Absatz 1 Nr. 2, die bescheinigen, dass die übliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten erworben wurde, einen Schritt in die richtige Richtung. In Zukunft muss nur noch die übliche Anzahl von ECTS-Punkten von einem bestimmten Mitglied des Lehrkörpers bestimmt werden, aber nicht mehr jede einzelne Bescheinigung zwingend von diesem Mitglied ausgestellt werden. Konsequenter wäre es aber

gewesen, die interne Organisation ganz den Hochschulen zu übertragen und nur auf das Dienstsiegel wert zu legen.

Frankfurt am Main, 28. Mai 2010

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Keller". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Dr. Andreas Keller

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

Leiter des Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung